

Satzung des Förderkreises im Verein für Rasensport Laboe von 1926 e.V. (VfR Laboe)

I. Name, Ziel und Zweck

Die Gemeinschaft führt den Namen „Förderkreis im VfR Laboe“

Der Förderkreis ist eine unabhängige Gemeinschaft, die die Ziele der Jugendmannschaften im VfR Laboe finanziell unterstützt durch

- a) Aus und Weiterbildung von Jugendtrainern, Jugendbetreuern und Jugendschiedsrichtern.
- b) Anschaffungen für Jugendmannschaften,
- c) Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Der Förderkreis im VfR Laboe setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die bereit ist, die Ziele des VfR Laboe und des Förderkreises zu fördern.

Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Förderkreises.

Der Austritt aus dem Förderkreis ist jederzeit in schriftlicher Form möglich.

Bei Mitgliedern, die mehr als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird die Mitgliedschaft aufgehoben, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis ist nicht an die Mitgliedschaft im VfR gebunden.

III. Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Förderkreises. Sie ist alljährlich im ersten Quartal jeden Jahres für die Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung der Mitglieder muss in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder 2 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss ebenfalls in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Kassenwartes,
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

III. Organe des Förderkreises

- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandmitglieder,
- g) Wahl der Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schrift- und Kassenwart.

Die Vorstandmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und zwar

in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und

in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schrift- und Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den Förderkreis nach außen zu vertreten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft zu dienen. Hierunter fällt insbesondere die zweckgerechte und den Interessen des VfR Laboe entsprechende Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Vertretung des Förderkreises erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von zwei Vorstandmitgliedern muss eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Die Vorstandmitglieder des VfR Laboe können an den Vorstandssitzungen des Förderkreises mit beratender Stimme teilnehmen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.

IV. Finanzen – Beiträge – Spenden

Durch schriftlichen Antrag erklären sich die Mitglieder des Förderkreises zu einem freiwilligen Beitrag oder Spende bereit.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorstand. Verfügungen dürfen nur aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung oder mit Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung oder auf Anforderung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Richtigkeit der Abrechnungen und der Buchführung ist durch zwei Kassenprüfer zu kontrollieren und zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei er im ersten Jahr als zweiter Kassenprüfer und im darauf folgenden Jahr als erster Kassenprüfer fungiert.

IV. Finanzen – Beiträge – Spenden

Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist erst nach einer einjährigen Pause möglich.

Der Förderkreis führt das Konto Nr. 60.004.454 bei der Fördesparkasse. Einzahlungen zugunsten des Förderkreises erfolgen auf dieses Konto oder über das Spendenkonto bei der Gemeinde Laboe.

Der Vorstand des VfR Laboe versichert, dass für den Förderkreis bestimmte Einzahlungen oder Spenden, die dem VfR Laboe zugehen, an den Förderkreis weiterzuleiten.

Über die Aufteilung des Spenden- und Beitragsaufkommens entscheidet der Vorstand unter Beachtung dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Vorstandes des VfR Laboe.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises dem VfR Laboe zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

V. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung beschließt nur die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 –Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Laboe, den 12.02.2010